

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zu dem Antrag des Präsidenten des Bundesrechnungshofes
– Drucksache 21/6170 –**

**Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2025
– Einzelplan 20 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesrechnungshof ist mit der Vorlage der Rechnung für das Haushaltsjahr 2025 auf Drucksache 21/6170 seiner Verpflichtung nach § 101 der Bundeshaushaltsordnung nachgekommen.
2. Für die vorbezeichnete Rechnung wird gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung erteilt.

Berlin, den 8. Juli 2026

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus
Amtierende Vorsitzende

Georg Schroeter
Berichterstatter

Peter Aumer
Berichterstatter

Uwe Schmidt
Berichterstatter

Leon Eckert
Berichterstatter

Sascha Wagner
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Georg Schroeter, Peter Aumer, Uwe Schmidt, Leon Eckert und Sascha Wagner

Der Antrag des Präsidenten des Bundesrechnungshofes auf Drucksache 21/6170 wurde in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Juni 2026 an den Haushaltsausschuss überwiesen. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Haushaltsausschuss hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Vorlage beraten und in seiner 12. Sitzung am 26. Juni 2026 dem Haushaltsausschuss einvernehmlich empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesrechnungshof ist mit der Vorlage der Rechnung für das Haushaltsjahr 2025 auf Drucksache 21/6170 seiner Verpflichtung nach § 101 der Bundeshaushaltsordnung nachgekommen.
2. Für die vorbezeichnete Rechnung wird gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung erteilt.“

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung am 8. Juli 2026 beraten und ist dabei einvernehmlich der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses gefolgt.

Berlin, den 8. Juli 2026

Georg Schroeter
Berichterstatter

Peter Aumer
Berichterstatter

Uwe Schmidt
Berichterstatter

Leon Eckert
Berichterstatter

Sascha Wagner
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.